

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung,**

Betreff: Zukunft der Müllabfuhr in der Stadt Tübingen

Bezug: Vorlage 36a/2010, Vorlage 478/2009

Anlagen: 1 Bezeichnung: Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8

Beschlussantrag:

1. Die Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen vom 03.05./05.07.1994 wird über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt. Dazu wird ein Nachtrag zur Vereinbarung abgeschlossen.
2. Der maximale Erstattungsbetrag in der Vereinbarung mit dem Kreis wird ab dem 01.01.2013 durch Übernahme des Ausschreibungsergebnisses für den übrigen Landkreis ermittelt. Dazu werden die Leistungspreise der Ausschreibung analog zu den Behälterzahlen, bzw. einwohnerproportional umgerechnet. Zum Ausgleich der höheren Personalkosten der Stadt nach dem TVöD im Vergleich mit dem Tarifvertrag zwischen Verdi und dem BDE wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe der halben Lohnkostendifferenz dem Maximalbetrag zugeschlagen. Dieser Betrag ergibt sich zu 50% von 148.690,73 €/Jahr entsprechend 74.345,37 €/Jahr. Dieser Ausgleichsbetrag wird für die Laufzeit des Abfuhrvertrags im restlichen Landkreis fix vereinbart.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgeb.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:	Wirtschaftsplan EBT		
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab: 2013 ca. 75.000 € (geschätzt)	

Ziel:

Fortschreibung der Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Tübingen zum Einsammeln und Transport der Abfälle im Stadtgebiet Tübingen über den 31.12.2012 hinaus und Sicherung der Arbeitsplätze bei der kommunalen Müllabfuhr bis 2020.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Beschluss vom 12.05.2010 hat der Kreistag entschieden, die Vereinbarung mit der Stadt Tübingen im Bereich Müllabfuhr prinzipiell fortzusetzen.

Von Seiten der Stadt ist nun derselbe Beschluss analog zu fassen.

2. Sachstand

Die Verwaltung wurde mit Vorlage 36a/2010 beauftragt, die Rahmenbedingungen für den Fortbestand der kommunalen Müllabfuhr in Tübingen mit dem Landkreis zu verhandeln.

Das Verhandlungsergebnis, das aus der Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8 hervorgeht (vgl. Anlage1), sieht im Einzelnen vor:

1. Die bestehende Vereinbarung vom 03.05./05.07.1994 wird über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt. Ein Nachtrag zur Vereinbarung wird abgeschlossen.
2. Der bisherige maximale Erstattungsbetrag der Aufwände wird ab 01.01.2013 durch Übernahme des Ausschreibungsergebnisses für den übrigen Landkreis ermittelt.
3. Zum Ausgleich höherer Personalkosten erhält die Stadt vom Landkreis einen Ausgleichsbetrag in Höhe der halben Lohnkostendifferenz in Höhe von 74.345,37 €/Jahr. Dieser Betrag wird für die Laufzeit des Abfuhrvertrags im restlichen Landkreis fest vereinbart.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verhandlungsergebnis mit der Übernahme der Beschlüsse des Kreistages zur Fortführung (vgl. Anlage 1) zuzustimmen.

Zur Begleitung des Ausschreibungsprozesses, der Gestaltung der Nachtragsvereinbarung und des Kostencontrollings bei der städtischen Müllabfuhr wird eine Projektgruppe eingerichtet, die im Rahmen der Zusammenführung von SBT und EBT die Aufgabe hat, die Kosten der Müllabfuhr so weit als möglich zu reduzieren.

5. Finanzielle Auswirkungen

Ab dem Jahr 2013 muss mit einem Defizitenausgleich bei der Müllabfuhr durch den städtischen Haushalt gerechnet werden, falls es der Verwaltung nicht gelingen wird, den Kostennachteil durch die höheren Personalkosten durch organisatorische Maßnahmen bei der Abfuhr (Änderung der Tourenpläne o.ä.) auszugleichen. Ein Kostenrisiko, das im Moment nicht abgeschätzt werden kann, ist das Ergebnis der europaweiten Ausschreibung, die Basis für die Festlegung der neuen Abfuhrpreise sein wird.

6. Anlagen

Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8

Kreistagsdrucksache Nr. 513/08/8

AZ. AWB/721.183

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Umstellung des Müllabfuhrsystems zum 01.01.2013

hier: Beschluss zu Block 3: Organisation der Müllabfuhr in der Stadt Tübingen und im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 28.04.2010

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.05.2010

Beschlussvorschlag:

1. Die Vereinbarung mit der Stadt Tübingen vom 03.05./05.07.1994 wird über den 31.12.2012 hinaus fortgesetzt. Dazu wird ein Nachtrag zur Vereinbarung abgeschlossen.
2. Der maximale Erstattungsbetrag in der Vereinbarung mit der Stadt wird ab dem 01.01.2013 durch Übernahme des Ausschreibungsergebnisses für den übrigen Landkreis ermittelt. Dazu werden die Leistungspreise der Ausschreibung analog zu den Behälterzahlen, bzw. einwohnerproportional umgerechnet.
Zum Ausgleich der höheren Personalkosten der Stadt nach dem TVöD im Vergleich mit dem Tarifvertrag zwischen Verdi und dem BDE wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe der halben Lohnkostendifferenz dem Maximalbetrag zugeschlagen. Dieser Betrag ergibt sich zu 50 % von 148.690,73 €/Jahr entsprechend 74.345,37 €/Jahr. Dieser Ausgleichsbetrag wird für die Laufzeit des Abfuhrvertrags im restlichen Landkreis fix vereinbart.

Zusammenfassung:

Der Kreistag hat am 28.05./26.11.2008 beschlossen, die Müllabfuhr auf Abfallbehälter mit Rädern (MGB) zum 01.01.2013 umzustellen, um den Vorschriften der EU-Lastenhandhabungsvorschriften gerecht zu werden. Mit der Umstellung ist eine Anpassung des Leistungsumfangs beim Entsorgungsbetrieb Tübingen für das Stadtgebiet Tübingen erforderlich. Deshalb muss die bestehende Vereinbarung über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Müllabfuhr geändert werden.

Diese bevorstehende Veränderung hat die Stadt Tübingen veranlasst, einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt gem. § 6 Abs. 2 AbfG zu erwägen. Als Ergebnis der geführten Verhandlungen wird von den Verwaltungen die modifizierte Fortsetzung der bestehenden Vereinbarung vorgeschlagen. Hierzu würde die Behälterstellung durch die Stadt gestrichen (ca. 20.000 €/Jahr) und der maximale Erstattungsbetrag an den Marktpreis durch Übernahme des Ausschreibungsergebnisses im Landkreis angepasst. Für die tariflich höheren Personalkosten der Stadt (TVöD statt BDE) wird ein Ausgleichsbetrag von 74.345,37 €/Jahr fix vereinbart. Dieser Ausgleichsbetrag kommt dadurch zustande, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den unterschiedlichen Tarifen von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen wird (vgl. Anlage 1).

Sachverhalt

1. Vereinbarung mit der Stadt Tübingen und Vertrag mit der Fa. Heinemann

Die Organisation der Müllabfuhr in der Stadt Tübingen und im restlichen Landkreis ist derzeit unterschiedlich. Bis 1993 hatten die Stadt Tübingen und die Gemeinde Dettenhausen die volle Zuständigkeit für Sammlung und Transport. Der Kreistag hat am 14.10.1992 beschlossen, die Aufgabe im gesamten Kreisgebiet selbst zu übernehmen. Ziel des Landkreises beim Übernahmebeschluss 1992 war es, einheitliche Verhältnisse im Landkreis hinsichtlich Satzungsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Gebührenerhebung und Wertstofffassung zu erreichen. Deshalb hat er den damaligen Antrag der Stadt Tübingen auf Aufgabenübertragung abgelehnt. In der Folge hat er sich des Fuhrparks der Stadt Tübingen weiterhin bedient, indem er mit der Stadt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05./05.07.1994 abgeschlossen hat, wonach der Stadt gem. § 6 Abs. 3 Landesabfallgesetz die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Müllabfuhr übertragen wurde. Satzung und Gebühren bestimmt der Landkreis, die Durchführung obliegt der Stadt.

Die Vereinbarung sieht den vollen Ersatz der entstehenden, kommunalabgabenrechtlich zulässigen Kosten durch den Landkreis vor. Mit Nachtrag vom 13./22.02.2007 wurde der zu erstattende Kostenersatz auf einen Maximalbetrag mit Preisgleitklausel begrenzt. Im Jahr 2009 betrug er 1.357.635 €/Jahr.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Tübingen vom 03.05./05.07.1994 läuft bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr zuvor gekündigt wird.

Bei einer Systemumstellung ist mit Kostenänderungen zu rechnen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Änderung des vereinbarten Maximalbetrags zum 01.01.2013.

Der Müllabfuhrvertrag mit der Firma Heinemann für das restliche Gebiet des Landkreises Tübingen kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Firma Heinemann hat auf ihr Kündigungsrecht bis zum 31.12.2012 verzichtet.

2. Gespräche mit der Stadt Tübingen

Mit der Stadt Tübingen wurden mehrere Modelle diskutiert, wie mit den durch die Umstellung notwendigen Änderungen verfahren werden soll. Um die Auswirkungen der verschiedenen Alternativen zu untersuchen, wurden die Kosten verschiedener Organisationsmodelle in einem gemeinsam vom Landkreis und der Stadt Tübingen beauftragten Gutachten der Schmidt/Bechtle GmbH untersucht. Das Gutachten vom 06.11.2009 wurde mit Drucksache Nr. 513/08/5 öffentlich vorgestellt.

Für das Gebiet der Stadt Tübingen werden bei einer Ausschreibung Minderkosten von etwa 165.322 € bis 271.072 € gegenüber der Ausführung durch die Stadt Tübingen erwartet (vgl. Ziffer 4.1 des Gutachtens vom 06.11.2009). Die Schwierigkeit einer Privatisierung liegt vorrangig in der Frage, wie das bei der Stadt Tübingen vorhandene Personal in diesem Fall weiter beschäftigt werden könnte.

Bei Entsorgungsbetrieb Tübingen (EBT) sind Fahrer und Lader für die Müllabfuhr eingesetzt. Während für die Lader die Beschäftigung in anderen Bereichen in der Stadt Tübingen vorstellbar wäre, ist die adäquate Beschäftigung der Fahrer für die Stadt nicht möglich. Weil die Stadt trotz der befristeten Vereinbarung mit dem Landkreis für diese Mitarbeiter unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen hat und eine sozialverträgliche

Lösung im Interesse aller ist, wurden andere Lösungsmöglichkeiten geprüft. Zudem besteht ein hohes Interesse der Stadt, vorhandene Synergien zwischen EBT und Winterdienst auch zukünftig nutzen zu können.

Es kommen 3 Möglichkeiten in Frage:

- Variante 1 EU-weite Ausschreibung
 - a) mit Teilnahme der Stadt am Wettbewerb
 - b) mit Verpflichtung des Auftragnehmers zur Personalleihe
 - c) mit zeitlich gestaffeltem Ausstieg der Stadt
- Variante 2 Fortführung der bestehenden Vereinbarung
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der Müllabfuhr durch die Stadt wird beibehalten. Der Stadt werden die entstehenden Kosten bis zu einer noch festzulegenden Obergrenze erstattet.
- Variante 3 Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt
Übertragung der Zuständigkeit für Sammlung und Transport auf die Stadt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Landesabfallgesetz.

Im Ergebnis der Gespräche wurde die Variante 2 als die beste Möglichkeit festgestellt. Diese Variante wird hier dargestellt. Die übrigen Varianten sind in Anlage 2 näher beschrieben.

2.1 Fortführung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit neuer Kostenobergrenze (Variante 2)

Zulässigkeit

Die derzeitige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der Müllabfuhr durch die Stadt Tübingen wurde 1994 abgeschlossen. Sie kann regelmäßig von beiden Seiten gekündigt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Deshalb ist es denkbar, die Vereinbarung längerfristig fortzusetzen, wobei zu prüfen war, ob dies gegen das Vergaberecht verstößt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vereinbarung von Dritten nach dem nationalen Recht nicht angegriffen werden kann. Allerdings muss bei künftigen Änderungen der Vereinbarung jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Änderungen einen Umfang erreichen, der dem Neuabschluss des Vertrages gleich kommt. In diesem Fall bedürfte auch die Änderung der Anwendung des Vergaberechts. Da die Müllabfuhr auch mit anderen Behältern keine wesentliche Änderung erfahren soll, wird diese Bedingung für einhaltbar eingeschätzt, insbesondere deshalb, weil die Behältergestellung die bisher noch Gegenstand der Vereinbarung mit der Stadt ist, künftig durch die zentrale Beschaffung der Behälter im gesamten Landkreis entfällt und damit die Leistung sogar eingeschränkt wird. In den vergangenen drei Jahren wurden der Stadt durchschnittlich 20.000 €/Jahr für die Behälterbeschaffung ersetzt.

Kostenobergrenze

Damit bleibt bei dieser Variante die Frage nach der richtigen Höhe der Obergrenze der zu ersetzenden Kosten. Aus den bisher durchgeführten wirtschaftlichen Prüfungen ergibt sich, dass die derzeitige Leistungserbringung durch die Stadt Tübingen teurer ist, als die Erbringung der Leistung durch einen Privaten.

Zur Ermittlung der künftigen Kostenobergrenze wurde folgender Weg besprochen: Das Ausschreibungsergebnis im restlichen Landkreis wird auch für die Stadt übernommen. (Die entsprechenden Leistungsdaten der Ausschreibung werden zur Berechnung der Kostenobergrenze in der Vereinbarung mit der Stadt Tübingen verwendet. Die Umrechnung der Angebotspreise in den Maximalbetrag erfolgt in denjenigen Bereichen, in

denen nicht über geleerte Behälter gerechnet werden kann, wie z.B. bei der Sperrmüllabfuhr, einwohnerproportional. Dieser Betrag unterliegt der gleichen Preisgleitklausel des Landkreistags Baden-Württemberg wie bisher, die auch dem Vertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen zu Grunde liegt.)

Der einzige Unterschied wird bei den Personalkosten gemacht. Diese sind durch die unterschiedlichen Tarifverträge, die Verdi mit den öffentlichen Arbeitgebern bzw. dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) abgeschlossenen hat, bei der Stadt höher. Dieser Nachteil wird unter Berücksichtigung einer Interessensquote zwischen der Stadt und dem Landkreis durch eine Erhöhung abgegolten. Die Stadt hat bereits wie oben angeführt, nach wie vor ein hohes Interesse, bestehende Synergien zwischen Müllabfuhr und Winterdienst zu nutzen. So können z.B. bei starken Schneefällen Fahrer und teilweise Fahrzeuge der Müllabfuhr auch im Winterdienst eingesetzt werden. Der Landkreis hat nach wie vor ein hohes Interesse an einem einheitlichen Müllabfuhrsystem, welches bei einer Aufgabenübertragung auf die Stadt auf Dauer nicht zu halten wäre. Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Bezahlung der städtischen Mitarbeiter der EBT nach TVÖD und nach BDE-Tarifvertrag beträgt derzeit 148.690,73 € (vgl. Anlage 1). Aufgrund der oben dargestellten Interessen der beiden Partner wird nach intensiven Gesprächen mit der Stadtverwaltung eine Aufteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis jeweils mit 50% vorgeschlagen. Der Ausgleichsbetrag in Höhe von 74.345,37 €/Jahr wird für die Laufzeit des Abfuhrvertrags im restlichen Landkreis fix vereinbart.

Behälter

Bisher ist die Stadt verpflichtet, die Restmüllbehälter mit 60 Liter Inhalt und größer, sowie die Bioabfallbehälter zu stellen, wenn dies von den Benutzern gewünscht wird. Künftig sollen alle Behälter vom Landkreis gestellt werden. Es ist deshalb vorgesehen, die Regelungen über die Behälterstellung zu streichen. Die Beschaffung der Behälter, die Erstverteilung und der Änderungsdienst soll für den ganzen Landkreis in die auszuschreibende Leistung übernommen werden.

Kündigungsmöglichkeit

Die Stadt und der Landkreis müssen wegen Restrisiken z.B. aus einer künftigen Umsatzsteuerpflicht die Möglichkeit haben, die Vereinbarung jeweils alle zwei Jahre zu kündigen. Deshalb wird die bestehende Kündigungsregelung beibehalten.

3. Kommunalisierung im übrigen Landkreis Tübingen ohne das Stadtgebiet

Dem Kreistag wurde zugesagt, auch für das übrige Kreisgebiet die Auswirkungen einer kommunalen Aufgabenerledigung darzustellen. Zu den Kriterien wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Ergebnis

Nachdem bisher gute Erfahrungen mit der privatwirtschaftlichen Leistungserbringung gemacht wurden und die Kostenerwartung – 24 bis 28 % geringere Kosten für den Landkreis ohne das Stadtgebiet - eindeutig für die private Leistungserbringung sprechen, wird die europaweite öffentliche Ausschreibung der Leistung vorgesehen. Der Qualitätssicherung wird bei der Erstellung des Pflichtenheftes - wie bei dem jetzigen Vertrag - entsprechende Beachtung geschenkt.